

# Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

## „Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 25 · **Vetschau/Spreewald, den 10. Juni 2015** · Nummer 5

### Impressum

**Herausgeber:** Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

**Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 29,40 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters
  - Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 2
  - Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 7. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 07.05.2015 Seite 5
  - Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ Seite 7
- Amtliche Bekanntmachung des Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
  - Flurbereinigungsverfahren Welzow-Süd Seite 8  
Verfahrensnummer: 6001

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Vetschau/Spreewald

1. Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Vetschau/Spreewald zum Schutz des See- und Uferbereiches des Gräbendorfer Sees in der Stadt Vetschau/Spreewald, Ortsteil Laasow (See- und Uferordnung – Gräbendorfer See-) vom 28.08.2008 tritt mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 07.05.2015 außer Kraft.
2. Die nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Vetschau/Spreewald wird mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 07.05.2015 um die Strand- und Uferbereiche des Gräbendorfer Sees wie folgt neu gefasst:

### Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Vetschau/Spreewald

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl I S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 47]) und des § 5 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S.386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28]) erlässt der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 07.05.2015 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 4 Kinderspielplätze/Skaterflächen
- § 5 Verunreinigungsverbot
- § 6 Hunde und wildlebende Tiere
- § 7 Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut
- § 8 Wohnwagen und Zelte
- § 9 Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen
- § 10 Allgemeine Schutzvorkehrungen
- § 11 Hausnummern
- § 12 Werbung
- § 13 Umgang mit Fäkalien und Düngemitteln
- § 14 Erlaubnisse/Ausnahmen
- § 15 Andere Rechtsvorschriften
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt im gesamten Stadtgebiet der Stadt Vetschau/Spreewald.
- (2) Die Verordnung regelt die Rechte und Pflichten der Eigentümer, Besitzer, Nutzer, Verwalter- und Verfügungsberechtigten bewohnter und unbewohnter Grundstücke sowie aller übrigen natürlichen und juristischen Personen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Personen ortsansässig sind oder sich zeitweilig in den Gemarkungen der Stadt Vetschau/Spreewald aufhalten.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Unter dem Begriff der **öffentlichen Sicherheit** versteht man
  - a) den Bestand des Staates, seiner Einrichtungen und seiner Veranstaltungen
  - b) höherrangige Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Eigentum, Freiheit und Ehre sowie
  - c) die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung (bei einem Verstoß gegen geltende öffentlich-rechtliche Vorschriften liegt stets eine Störung und weitere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vor).
- (2) Der Begriff der **öffentlichen Ordnung** umfasst den Inbegriff der Normen, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinander von der überwiegenden Bevölkerung angesehen wird. Diese Wertvorstellungen sind auf den Gebieten der Sittlichkeit, des Anstandes, der religiösen Überzeugung und der Pietät von Bedeutung, wobei zu berücksichtigen ist, dass Wertvorstellungen im Wandel begriffen sind. Ist bereits die öffentliche Sicherheit gefährdet, ist von einer weiteren Prüfung hinsichtlich der Gefährdung der öffentlichen Ordnung abzusehen.
- (3) **Verkehrsflächen** im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Zu den Verkehrsflächen gehören Straßen, Fahrbahnen, Wege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (4) **Öffentliche Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätze, Liegewiesen, Waldungen, Gärten sowie die Uferbereiche und Böschungen von Gewässern. Davon ausgenommen sind die Wasserflächen des Bischdorfer und Gräbendorfer Sees.
- (5) **Öffentliche Einrichtungen** sind u. a.:
  1. Ruhebänke, Toiletten, Fernsprechkabellen- und säulen, Wetterschutzhütten, Informationspunkte, Buswartestellen, Abfallbehälter, Wertstoffsammelbehälter, Fahrradständer und Brunnen,
  2. Anschlagtafeln, Schaukästen, Verkehrs- und Hinweiszeichen, Litfaßsäulen und touristische Informationspunkte,
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände wie z. B. Standbilder und Plastiken.

### § 3

#### Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen hat jeder sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung auf Straßen und Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig. Dies gilt insbesondere an den Uferbereichen des Bischdorfer und Gräbendorfer Sees.

**§ 4****Kinderspielplätze/Skaterflächen**

(1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.

Skaterflächen sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Das Fußballspielen auf Kinderspielplätzen und Skaterflächen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen und Skaterflächen ist tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22.00 Uhr erlaubt. Darüber hinausgehende Nutzungseinschränkungen sind zu beachten.

(4) Das Betreten der Kinderspielplätzen und Skaterflächen mit Tieren ist untersagt.

(5) Die Mitnahme bzw. der Genuss alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel auf Kinderspielplätzen und Skaterflächen ist verboten.

**§ 5****Verunreinigungsverbot**

(1) Für die Verunreinigung von öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung gilt § 17 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in Verbindung mit der geltenden Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald (Straßenreinigungssatzung).

Jede Verunreinigung der öffentlichen Anlagen im Sinne von § 2 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist untersagt.

(2) Unzulässig ist insbesondere

1. Das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderen gefährlichen Gegenständen;
2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
3. das Ausschütten jeglichen Schmutzwassers;
4. das Ablassen und Einleiten von übel riechenden, feuergefährlichen, öl- und säurehaltigen sowie sonstigen gefährlichen Stoffen;
5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse gefüllt worden sind.

(3) Hat jemand öffentliche Anlagen, auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus die Rückstände einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(4) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen und Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen verboten.

Es sind dafür vorgesehene Waschanlagen bzw. Werkstätten zu nutzen.

**§ 6****Hunde und wildlebende Tiere**

(1) Für das Mitführen und Halten von Hunden gilt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV -) des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2004 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Hunde dürfen Straßen und öffentliche Anlagen gemäß dieser Satzung nicht verunreinigen. Halter und sonstige Verantwortliche sind zur sofortigen Beseitigung der Verunreinigung verpflichtet.

(3) Das Füttern von herrenlosen Hunden, Katzen und Tauben ist verboten.

**§ 7****Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut**

(1) Papierkörbe in den Straßen und Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Haushalts- und Gewerbeabfällen, ist verboten.

(2) Wertstoffbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z.B. Glascontainer) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut und nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien befüllt werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll oder Sammelgut (z.B. Textilien, Altpapier), soweit diese Gegenstände zur Abholung bereitgestellt sind. Verboten ist auch, Müll oder Sammelgut aller Art an, auf oder neben dafür bestimmte Sammelbehälter zu stellen.

(3) Altmaterial, das eingesammelt werden soll, darf an den vom Veranlasser jeweils mitgeteilten Terminen nur während der Tageszeit und ordnungsgemäß verpackt bereitgestellt werden. Bis zur Übernahme des Altmaterials bleibt der Abgebende verantwortlich.

(4) Sperrmüll, der abgeholt werden soll, kann am Abend vor dem Entsorgungstermin bereitgestellt oder zu den öffentlich bekannt gemachten Zeiten und Orten abgegeben werden.

(5) Der Veranlasser wird verpflichtet, das Altmaterial und den Sperrmüll zu dem angekündigten Termin in den genannten Gebieten einzusammeln. Er hat den Termin so zu wählen, dass die Bereitstellung und die Einsammlung in den Ablauf eines Tages fallen.

**§ 8****Wohnwagen und Zelte**

(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist verboten.

(2) Weitergehende Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse nicht entgegensteht.

(3) Der § 22 Abs. 4 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 22.01.2013 in der derzeit gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

**§ 9****Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen**

Es ist untersagt,

1. auf den öffentlichen Straßen und Anlagen unbefugt Gehölze und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder die Anlagen sonst zu verändern;
2. auf den öffentlichen Straßen und Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen

oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen oder Gegenstände ohne Genehmigung der Behörde aufzustellen oder anzubringen;

3. fest eingebaute Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von öffentlichen Straßen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
4. Hydranten, Straßenrinnen und Einflusöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst zu beeinträchtigen;
5. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis für das Reise-gewerbe gemäß § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben, sofern das Sortiment nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Zweck des jeweiligen Gebäudes steht, es sei denn, dass besondere Regelungen getroffen wurden;
6. auf den öffentlichen Straßen und Anlagen unbefugt sonstige Gegenstände bzw. Fahrzeuge abzustellen, zu parken sowie Materialien zu lagern;
7. öffentliche Straßen und Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen zu überspannen. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt;
8. in den öffentlichen Straßen und Anlagen offene Feuer, Lagerfeuer und Traditionsfeuer anzuzünden und zu grillen, außer in ausdrücklich dafür ausgewiesene Bereiche.

## § 10

### Allgemeine Schutzvorkehrungen

(1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder sonstige über das Gebäude Verfügungsberechtigte beseitigt werden.

(2) Blumentöpfe und -kästen sind vor Herabstürzen zu sichern.  
 (3) Frisch gestrichene öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

(4) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden; Bäume und Sträucher so gepflanzt und beschnitten werden, dass sie niemanden gefährden und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs hierdurch nicht behindert wird. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.

(5) Die im Straßenbereich gelegenen oder ohne besondere Einfriedung unmittelbar an den Straßenbereich angrenzenden Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen versehen sein. Sie sind so anzubringen, dass sie niemanden verletzen oder gefährden können.

(6) Fahnen, Schriftbilder und Girlanden dürfen nicht mit Leitungsdrähten und anderen öffentlichen Zwecken dienenden Gegenständen (z. B. Straßenbeleuchtungskörper) in Berührung kommen.

## § 11

### Hausnummern

(1) Hausnummern sind an den Hauseingängen und Zugängen an sichtbarer Stelle so anzubringen, dass sie von der Straße aus gut lesbar sind. Ist der Hauseingang nicht zur Straße gerichtet, so muss die Hausnummer an der Vorderfront und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke angebracht werden.

Liegt das Gebäude so weit hinter der Straßenbegrenzungslinie, dass die Hausnummer von der Straße aus nicht erkenn-

bar ist oder kann das Gebäude wegen einer Einfriedung von der Straße her nicht eingesehen werden, ist die Hausnummer zusätzlich am Zugang des Grundstückes anzubringen. Zum leichten Auffinden der Hauseingänge kann die festsetzende Behörde verlangen, dass Hinweisschilder an der von ihr dafür vorgesehenen Stelle angebracht werden.

(2) Die zum Anbringen der Hausnummern und Hinweisschilder Verpflichteten haben diese auf eigene Kosten anzubringen.

## § 12

### Werbung

(1) Es ist nicht gestattet, unbefugt in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen

- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder aus gewerblichem Interesse mit Werbemitteln zu werben;
- b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(2) Werbung durch Bilder, Filme oder Ton von Grundstücken aus, die auf die Straße eingestrahlt wird, ist untersagt.

(3) Die Erlaubnisse gemäß Sondernutzungssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald bleiben hiervon unberührt.

## § 13

### Umgang mit Fäkalien und Düngemitteln

(1) Soweit Fäkalien, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (insbesondere Gülle, Jauche, Mist, Geflügelkot) oder Sekundärrohstoffdünger (insbesondere Klärschlamm, Bioabfall sowie deren Gemische und Komposte) nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut so zu transportieren, dass die Staubentwicklung oder Geruchsverbreitung weitestgehend vermieden wird.

(2) Für die Anwendung von Düngemitteln gilt die Düngerverordnung (DüV) vom 27. Februar 2007 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für den Umgang mit Rohschlamm, Klärschlamm und Klärschlammgemischen gelten die Vorschriften der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 in der jeweils geltenden Fassung. Für die Verwendung von Bioabfällen gilt die Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (BioAbfV) vom 04. April 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

## § 14

### Erlaubnisse/Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Interessen des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten Interessen mehr als nur geringfügig überwiegen oder ein öffentliches Interesse besteht. Zuständig für die Erteilung der Ausnahmen ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

(2) Die Erlaubnis bedarf der Schriftform. Sie kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003, in der jeweils gültigen Form, versehen werden.

## § 15

### Andere Rechtsvorschriften

Die in weiteren anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

**§ 16****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 3 Abs. 3,
2. das Aufenthaltsverbot, das Verbot des Fußballspiels, das Mitnahmeverbot von Tieren sowie das Alkoholverbot auf Kinderspielplätzen/Skaterflächen gemäß § 4,
3. das Verunreinigungsverbot gemäß § 5,
4. das Verunreinigungsverbot durch Tiere gemäß § 6,
5. das Fütterungsverbot gemäß § 6,
6. die Bestimmungen zu Abfallbehältern, Sperr- und Sammelgut gemäß § 7,
7. das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen gemäß § 8,
8. den Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen gemäß § 9,
9. die Bestimmungen hinsichtlich der vorzunehmenden Schutzvorkehrungen gemäß § 10,
10. die Bestimmungen hinsichtlich der Hausnummerierung gemäß § 11,
11. die Bestimmungen hinsichtlich der Werbeverbote gemäß § 12,
12. die Bestimmungen zum Umgang mit Fäkalien und Düngemitteln gemäß § 13 dieser Verordnung verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des im § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602) in seiner jeweils geltenden Form geahndet werden.

(3) Bei der Ahndung von Verstößen gegen § 9 Nr. 6 dieser Verordnung ist analog § 107 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 19. Februar 1987 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

**§ 17****Inkrafttreten, Aufhebung**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Vetschau/Spreewald vom 06.06.2008 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 27.05.2015




Bengt Kanzler  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Beschlüsse  
aus der 7. öffentlichen Sitzung der  
Stadtverordnetenversammlung  
Vetschau/Spreewald am 07.05.2015**

zu 1.

**Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Vetschau/Spreewald**

**Vorlage: BV-StVV-089-15**

**Beschluss:**

1. Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Vetschau/Spreewald zum Schutz des See- und Uferbereiches des Gräbendorfer Sees in der Stadt Vetschau/Spreewald, Ortsteil Laasow (See- und Uferordnung -Gräbendorfer See-) vom 28.08.2008 tritt mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 07.05.2015 außer Kraft.
2. Die nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Vetschau/Spreewald wird mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 07.05.2015 um die Strand- und Uferbereiche des Gräbendorfer Sees folgt neu gefasst:

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	18
Zustimmung:	18
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

2.

**Bau des Dorfgemeinschaftshauses in Ogrosen - Bestätigung der Entwurfsplanung**

**Vorlage: BV-StVV-078-15**

**Beschluss:**

Der vorgestellten Entwurfsplanung für das Dorfgemeinschaftshaus in Ogrosen wird zugestimmt.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Unterlagen zur Erlangung der Baugenehmigung zu erstellen und bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen.

Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für eine Photovoltaikanlage zu prüfen. Weisen diese eine Wirtschaftlichkeit aus, ist eine solche Anlage in die weitere Planung zu integrieren.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	18
Zustimmung:	17
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

3.

**Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) der Stadt Vetschau/Spreewald**

**Vorlage: BV-StVV-097-15**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) für die Stadt Vetschau/Spreewald in der Fassung vom April 2015 als strategisches Handlungskonzept bzw. planerische Grundlage für die Stadtentwicklung bis 2030.

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, die definierten Maßnahmen im Rahmen der vorhandenen haushaltsseitigen Möglichkeiten umzusetzen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	17
Zustimmung:	13
Ablehnung:	3
Enthaltung:	1

4.

**Endfassung der vorbereitenden Untersuchungen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind (VU Teil - FNP Wind) der Stadt Vetschau/Spreewald**

**Vorlage: BV-StVV-098-15**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Entwurf der vorbereitenden Untersuchungen zum Teilflächennutzungsplan Wind (VU Teil - FNP Wind) der Stadt Vetschau/Spreewald in der Fassung vom 06.03.2015 mit den definierten Suchflächen/Potenzialflächen zur Endfassung und Plangrundlage für die weitere Erarbeitung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie zu erheben.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	17
Zustimmung:	11
Ablehnung:	2
Enthaltung:	4

## 5.

**Gemeinsame Erklärung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz und der Städte, Gemeinden und Ämter im Landkreis Für Respekt, Akzeptanz und Toleranz im Landkreis Oberspreewald-Lausitz**

**Vorlage: BV-StVV-106-15**

**Beschluss:**

**Gemeinsame Erklärung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz und der Städte, Gemeinden und Ämter im Landkreis Für Respekt, Akzeptanz und Toleranz im Landkreis Oberspreewald-Lausitz**

Flucht ist inzwischen die häufigste Ursache dafür, dass Menschen ihre Heimat verlassen. Die Krisen dieser Welt führen dazu, dass die sicheren Länder in der Verantwortung stehen, diesen Menschen Schutz, Asyl und Unterkunft zu bieten, weil Verfolgung, Krieg und Armut ein Leben in Würde und oft sogar das Überleben unmöglich machen. Ganz Deutschland – und damit auch die Bundesländer sowie die Landkreise und unsere Städte und Gemeinden – stehen hier in einer politischen Verantwortung, die in unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung verankert ist.

Aufgrund der Zunahme kriegerischer Auseinandersetzungen sind viele Menschen gezwungen, zu fliehen – und auch der Landkreis Oberspreewald-Lausitz und die Kommunen im Landkreis sind in der Pflicht, zu handeln: Die Menschenwürde ist nach Artikel 1 des Grundgesetzes unantastbar.

Unser Prinzip: Die Menschen stehen im Vordergrund.

Nachvollziehbar sind Sorgen und Unsicherheiten vor dem Neuen und dem Unbekannten. Eine Vorverurteilung gegenüber den hilfeschuchenden Menschen ist jedoch nicht zu akzeptieren und die Bedrohung von Personen, die kommunalpolitische Verantwortung tragen, nicht hinnehmbar.

Aber auch wir müssen feststellen, dass es Gruppierungen gibt, die die Not anderer Menschen für ihre Ziele benutzen und Überfremdungsängste schüren. Werte Einwohnerinnen und Einwohner, lassen Sie sich nicht von rechtsextremen Initiativen verunsichern oder gar missbrauchen.

Der Landkreis und die Kommunen im Landkreis Oberspreewald-Lausitz stehen mit den politischen Gremien, den Kirchen, den Wohlfahrtsverbänden sowie dem Unternehmen und Vereinen an der Seite der Flüchtlinge. Wer immer versuchen will, gegen unsere Überzeugung und gegen die Menschen, die unter unserem Schutz stehen, Stimmung zu machen, wird keinen Erfolg haben.

Die Kommunen in unserem Landkreis sind weltoffen und gastfreundlich. In ihnen ist kein Platz für menschenverachtende Gesinnung.

Bundespräsident Joachim Gauck sagte jüngst zum Thema Flucht und Flüchtlinge:

„Menschen zu begegnen, das ist etwas anderes, als nur Zahlen zu begegnen oder Statistiken. Man blickt in Gesichter – verstörte, verängstigte –, hört die dramatischen Geschichten, spürt die Hoffnung auf Hilfe aus der Ferne, aus der Fremde.“

Zu dieser Hilfe leisten auch wir im gesamten Landkreis Oberspreewald-Lausitz unseren Beitrag. Mit Respekt. Mit Akzeptanz. Mit Toleranz.

Vetschau/Spreewald, den 07.05.2015

<i>Bengt Kanzler</i>	<i>Gunther Schmidt</i>
<i>Stadt Vetschau/Spreewald</i>	<i>Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald</i>
<i>Der Bürgermeister</i>	<i>Der Vorsitzende</i>

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	17
Zustimmung:	17
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

**Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 7. nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 19.03.2015**

## 1.

**Grundstückstausch in der Stadt Vetschau/Spreewald**

**Vorlage: BV-StVV-087-15**

**Beschluss:**

Die Stadt als Eigentümerin der Grundstücke in der Gemarkung Vetschau, Flur 9, Flurstücke 33, 36, 55 und 56 mit einer Gesamtgröße von 20.749 m<sup>2</sup> (Waldwege) tauscht die vorgenannte Fläche mit dem Grundstück Gemarkung Vetschau, Flur 8, Flurstück 13 mit einer Gesamtgröße von 18.920 m<sup>2</sup> (Ackerland/Wald).

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	17
Zustimmung:	14
Ablehnung:	2
Enthaltung:	1

## 2.

**Grundstücksverkauf in der Stadt Vetschau/Spreewald**

**Vorlage: BV-StVV-093-15**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes mit aufstehenden Gebäuden der ehemaligen Feuerwehr W.-Pieck-Straße (am Hospitalplatz), Gemarkung Vetschau, Flur 5, Flurstück 705 (teilweise, ca. 20 m<sup>2</sup>), 415 (teilweise, ca. 222 m<sup>2</sup>) sowie 416 (teilweise, ca. 60 m<sup>2</sup>).

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	17
Zustimmung:	14
Ablehnung:	2
Enthaltung:	1

Vetschau/Spreewald, 26.05.2015

*gez. Bengt Kanzler*  
*Bürgermeister*

## Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **14. Januar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

### A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde, im

**Stadthaus II, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald ab Mittwoch, den 15. Juli 2015, 9.00 Uhr,**

zu folgenden Zeiten:

Montag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 14.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 14.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

**bis Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16 Uhr** unterstützt werden.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

### B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

#### „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell **zu fördern** und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,

- die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren“) von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
- den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und lagerechte** zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:
- eine **Verschärfung des Immissionsschutzrechtes** zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
- die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die **Nährstoffüberschüsse** in der Landwirtschaft wirksam zu **begrenzen**,
- den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
- das **Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen** in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu **stärken**, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

**Vertreter:**

Holger Ackermann  
Philadelphiaer Straße 2  
15859 Storkow (Mark),  
OT Groß Schauen

Jochen Fritz  
Hoher Weg 10  
14542 Werder (Havel)

Axel Kruschat  
Inselhof 9  
14478 Potsdam

Ellen Schütze  
Kurzer Weg 1 A  
16727 Oberkrämer,  
OT Bärenklau

Inka Thuncke  
Dorfstraße 22 a  
16866 Gumtow,  
OT Schönhagen

**Stellvertreter:**

Marianne Frey  
Dorfauwe Saalow 2  
15838 Am Mellensee,  
OT Saalow

Dr. med. Knut Horst  
Finkenweg 1  
14612 Falkensee

PD Dr. Werner Kratz  
Himbeersteig 18  
14129 Berlin

Benjamin Raschke  
Hauptstraße 4  
15910 Schönwald,  
OT Schönwalde

Dr. Wilhelm Schäkel  
Birkenallee 12  
16909 Wittstock/Dosse,  
OT Zempow

Vetschau/Spreewald, 27.05.2015

Die Abstimmungsbehörde




Bengt Kanzler  
Bürgermeister

## Flurbereinigerungsverfahren Welzow-Süd Verfahrensnummer: 6001 L

Im Flurbereinigerungsverfahren Welzow-Süd wird gemäß § 149 Flurbereinigerungsgesetz (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigerungsplanes einschließlich seiner 3 Nachträge ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigerungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Damit erlischt die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigerungsverfahrens Welzow-Süd als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG. Es erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft für das o. g. Verfahren.

Das Flurbereinigerungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet.

### Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigerungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Flurbereinigerungsplan einschließlich seiner 3 Nachträge wurde in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigerungsplan und seiner Nachträge genannten Beteiligten vollständig übergegangen.

Gemeinschaftliche Anlagen wurden nicht ausgebaut. Ein Plan nach § 41 FlurbG wurde nicht aufgestellt. Pflichten zur laufenden Unterhaltung sind für die Teilnehmergeinschaft nicht entstanden.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten vorhanden sind, die im Flurbereinigerungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist das Verfahren durch Schlussfeststellung abzuschließen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung,  
Dienstszitz Luckau  
Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigerungsbehörde zu.

Groß Glienicke, den 04.05.2015

Im Auftrag

gez.  
Axel Großelindemann  
Referatsleiter Bodenordnung

DS